

# ZH\_OBERGERICHT SB220514 vom 6. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220514](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220514)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220514 du 6 novembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220514 del 6 novembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Affoltern (Vorinstanz) sprach A.\_\_\_\_\_ (Beschuldigter) am 12. Januar 2022 der mehrfachen Nötigung, der mehrfachen Freiheitsberaubung, der mehrfachen sexuellen Nötigung und der mehrfachen einfachen Körperverletzung zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ (Privatklägerin) schuldig und bestrafte ihn mit einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten, davon

### E. 2

Gegen das Urteil liess der Beschuldigte am 19. Januar 2022 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 67), wovon die Vorinstanz mit Verfügung vom 26. Januar 2022 Vormerkung nahm (Urk. 68). Am 14. September 2022 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 86-90). Dem Beschuldigten ging das Urteil am 15. September 2022 (Urk. 87-88), der Staatsanwaltschaft am 16. September 2022 (Urk. 89) und der Privatklägerin am 19. September 2022 zu (Urk. 90).

### E. 3

November 2022 darum, die amtliche Verteidigung auf Rechtsanwalt MLaw X1.\_\_\_\_\_ zu wechseln (Urk. 97). Darauf wurde mit Präsidialverfügung vom

### E. 4

November 2022 Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_ aus ihrem Mandat als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten entlassen und neu Rechtsanwalt MLaw X1.\_\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt (Urk. 101). Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_ wurde antragsgemäss (unter Rückforderungsvorbehalt zufolge eines allfälligen Rechtsmittelentscheids) eine Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten in der Zeit vom 17. Januar 2022 bis

### E. 8

November 2022 im Betrag von Fr. 1'853.30 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Obergerichtskasse zugesprochen und ausgerichtet (Urk. 103 und 104A). 4. Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 31. Oktober 2022 auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Zudem ersuchte sie um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 96). 5. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, erhob am 3. November 2022 Anschlussberufung mit dem (sinn gemässen) Antrag, die Berufung des Beschuldigten abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen. In prozessualer Hinsicht beantragte sie, die Privatklägerin sei vor Obergericht nicht mehr zu befragen, es sei auf die vorinstanzliche Videoaufnahme der Befragung der Privatklägerin [recte: Tonbandaufnahme] abzustellen. Ferner liess sie ausführen, sie gehe von der Weitergeltung

der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung in zweiter Instanz aus und bitte ansonsten darum, diese auch vor Obergericht zu genehmigen (Urk. 99). Am

- 7 - 25. November 2022 teilte Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ mit, die Privatklägerin wolle nicht länger anwaltlich vertreten sein und ersuchte darum, die unentgeltliche Rechtsverteidigung der Privatklägerin noch bis zur abschliessenden Erledigung nötiger Aufwände im Zusammenhang mit der Mandatsbeendigung zu genehmigen (Urk. 106). Ihr wurde am 28. November 2022 telefonisch mitgeteilt, dass ihre Bestellung als unentgeltliche Privatklägervertreterin auch für das Berufungsverfahren Geltung habe (Urk. 108). Mit Beschluss vom 30. November 2022 wurde auf die Anschlussberufung der Privatklägerin vom 3. November 2022 nicht eingetreten und Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeistandin der Privatklägerin entlassen (Urk. 109). 6. Mit der Vorladung zur Berufungsverhandlung auf den 6. November 2023 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin das Erscheinen freigestellt (Urk. 111). Nach der in Anwesenheit des Beschuldigten, seiner amtlichen Verteidigung sowie der Privatklägerin durchgeführten Berufungsverhandlung (Prot. II S. 7 ff.) erweist sich der Prozess als spruchreif. II. Umfang der Berufung 1. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Art. 437 StPO; vgl. BSK StPO- SPRENGER, 2. Aufl. 2014, Art. 437 N 29). Der Beschuldigte hat mit seiner Berufung die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Urteils und einen vollumfänglichen Freispruch unter Kostenaufgabe an den Staat und Zusprechung einer Genugtuung für Haft und Ersatzmassnahmen beantragt (Urk. 92 S. 1; Urk. 115). Seine Berufung richtet sich mithin gegen den Schuldspruch, die Strafe, Schadensersatz und Genugtuung an die Privatklägerin und die Kostenaufgabe (Dispositiv Ziff. 1.-6. und 11.-12.). 2. In den übrigen Punkten, d.h. hinsichtlich der Kostenfestsetzung (Dispositiv Ziff. 7), Festsetzung der Entschädigung der vormaligen amtlichen Verteidigerin

- 8 - des Beschuldigten unter Vormerknahme einer entsprechenden Akontozahlung (Dispositiv Ziff. 8 und 9) sowie der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin (Dispositiv Ziff. 10) ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, was vorab vorzumerken ist (Art. 399 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 402 StPO). 3. Nach Art. 391 Abs. 2 StPO darf die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. Da die Anschlussberufung der Privatklägerin lediglich auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils gerichtet war, wurde darauf wie erwähnt nicht eingetreten. Die Staatsanwaltschaft hat auf einen Antrag verzichtet (Urk. 96). Eine Abänderung des vorinstanzlichen Urteils zulasten des Beschuldigten ist daher in prozessualer Hinsicht ausgeschlossen. III. Prozessuales 1. Die Anklageschrift hat möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung zu beschreiben (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Die Vorinstanz hat sich zutreffend zu Inhalt und Bedeutung des Anklageprinzips (Informations- und Umgrenzungsfunktion) geäußert und namentlich ausgeführt, dass die Anklage das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten so präzise umschreiben muss, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind, der Beschuldigte mithin genau weiss, welcher konkreter Handlungen er beschuldigt wird und welchen Straftatbestand er durch sein Verhalten erfüllt haben soll (Urk. 91 S. 6). Wie nachfolgend

aufgezeigt wird, benennt die Anklageschrift eine grosse Vielzahl von Vorfällen, die insbesondere Schwierigkeiten bei der Strafzumessung verursachen. 2. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat das Gericht den Täter zu der Strafe der schwersten Straftat zu verurteilen und diese anschliessend angemessen zu erhöhen. Die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist dann möglich, wenn das Gericht im konkre-

- 9 - ten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. konkrete Methode). Die frühere Rechtsprechung liess Ausnahmen von der erwähnten konkreten Methode zu, dies namentlich bei zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpften Straftaten, die sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen. Solche Ausnahmen sind jedoch nicht mehr zulässig (BGer 6B\_244/2021, 6B\_254/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.2. mit Hinweis auf BGE 144 IV 313 E. 1.1.2, 217 E. 2.4 und E. 3.5.4). 3. Dem Beschuldigten wird in der Anklage unter nur ungefährender Angabe von Anzahl oder Frequenz von Vorfällen und teilweise von Datumsangaben und örtlichen Anknüpfungspunkten vorgeworfen, in einem Zeitraum von rund 18 Monaten ab dem 9. September 2017 bis 20. März 2019 die Privatklägerin bei unzähligen Gelegenheiten, in der Regel mehrmals pro Woche, zu nicht mehr bestimmbareren Zeitpunkten mit teils erniedrigenden, teils gewalttätigen Handlungen drangsaliert bzw. genötigt, sie ab Mitte Oktober 2017 bis 20. März 2019, d.h. in einem Zeitraum von rund 17 Monaten, bei 100 Gelegenheiten für jeweils drei bis sechs Stunden eingesperrt und von ihr im C.\_\_\_\_\_ ... [Adresse] in D.\_\_\_\_\_ bei mindestens fünf Gelegenheiten an nicht mehr genau eruierbaren Daten, sowohl vor als auch nach dem 30. März 2018, verlangt zu haben, dass sie ihn oral befriedige. Damit sind unzählige, in der Regel mehrmals pro Woche erfolgte, Nötigungen der Privatklägerin über einen Zeitraum von rund 18 Monaten zu beurteilen. Des Weiteren geht es um ungefähr 100 Freiheitsberaubungen zum Nachteil der Privatklägerin über einen Zeitraum von rund 17 Monaten. Schliesslich gelangten mehrfache sexuelle Nötigungen, wiederum über einen Zeitraum von rund 18 Monaten verteilt, zur Anklage. 4. Insgesamt genügt die Anklageschrift nicht, um die bundesgerichtlichen Anforderungen zur Strafzumessung zu erfüllen. Die Vorwürfe sind nicht derart umschrieben, so dass eine hinreichende Individualisierung des vorgeworfenen Verhaltens möglich wäre. Die in der Anklage aufgeführten Vorwürfe lassen sich schlichtweg nicht sinnvoll auftrennen. Ohne individualisierte Anklagevorwürfe bzw. individualisierten Tathandlungen ist es nicht möglich, zunächst die schwerste Straftat zu benennen und diese anschliessend angemessen zu erhöhen (vgl.

- 10 - Ziff. 2). Mithin ist es nicht möglich, eine Einsatzstrafe für die schwerste Straftat festzusetzen, womit auch keine bundesgerichtskonforme Strafzumessung vorgenommen werden kann. 5. Festzuhalten ist, dass sich die Staatsanwaltschaft bei den Einvernahmen der Geschädigten wiederholt sehr bemüht hat, die von der Geschädigten geschilderten Handlungen zu individualisieren. Der Geschädigten war es aber nicht mehr möglich, einzelne Vorfälle genauer zu umschreiben. Sie blieb trotz Nachhaken der Staatsanwaltschaft immer sehr pauschal und diffus bei Angaben zu Ort, Zeit und genaueren Details. Es entsteht auch der Eindruck, dass die Geschädigte immer wieder einzelne Vorfälle miteinander vermischte und ihre Erinnerung an einzelne behauptete Übergriffe sehr schwankend war. Dies heisst zwar nicht, dass die Geschädigte die Vorwürfe frei erfunden hat. Tatsache bleibt aber, dass es der Staatsanwaltschaft gestützt auf die Schilderungen der Geschädigten gar nicht möglich war, eine präzisere Anklage zu

verfassen. 6. Indem vorliegend kein Urteil ergehen kann, ist das Verfahren einzustellen (Art. 329 Abs. 4 StPO). IV. Zivilforderungen Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Zivilforderungen der Privat- klägerin B.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg zu verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO). V. Genugtuung Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt, so hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönli- chen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Der Beschuldigte befand sich 2 Tage (vom 28. April 2020, 18.05 Uhr, bis 30. April 2020, 19.00 Uhr) in Untersuchungshaft. Bei der Festsetzung der Entschädigung erachtet die Rechtsprechung grundsätzlich einen Betrag von Fr. 200.– pro Tag als angemessen (BGE 146 IV 231 E. 2.3.2; BGer 6B\_1094/2022 vom 8. August 2023 E. 2.2.2). Umstände, die einen tieferen oder höheren Betrag rechtfertigen, sind

- 11 - vorliegend nicht ersichtlich. Dem Beschuldigten ist deshalb für die Haft eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 400.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2020 aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Die angeordneten Ersatzmassnahmen bewirk- ten keine erheblichen Einschränkungen für den Beschuldigten, weshalb sein Ge- nugtuungsbegehren im übrigen Umfang abzuweisen ist. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. Die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin X2.\_\_\_\_\_, wurde bereits mit Fr. 1'853.30 entschädigt (Urk. 101, Urk. 103). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten reichte anlässlich der Hauptverhandlung seine Honorarnote ein (Urk. 116). Das geltend gemachte Honorar steht im Ein- klang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grund- sätzlich als angemessen. Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ ist demnach für seine Bemü- hungen im Berufungsverfahren unter Berücksichtigung des Aufwands für die Be- rufungsverhandlung und eine Nachbesprechung pauschal mit Fr. 9'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Sämtliche Kos- ten der amtlichen Verteidigung sind ausgangsgemäss vollständig auf die Ge- richtskasse zu nehmen. 3. Die vormalige unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin (vgl. Urk. 109) reichte nach der Berufungsverhandlung mit Datum 15. Dezember 2023 ihre Honorarnote ein (Urk. 118). Auch dieses geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen, womit Rechtsanwältin Y.\_\_\_\_\_ mit Fr. 977.40 (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist. Das Urteilsdispositiv ist entsprechend zu ergänzen. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin sind ebenfalls vollständig auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 12 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.